

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 49.**

**München, den 30. November 1874.**

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. November 1874, die Einführung des Spielkartenstempels in der Pfalz betr. —  
Staatsdiebst.-Nachricht. — Ordensverleihung.

---

Bekanntmachung, die Einführung des Spielkartenstempels in der Pfalz betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nach §. 13 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (Ges.- und Verordn.-Blatt No. 135) tritt in der Pfalz vom 1. Januar 1875 an die gemäß §. 10 Abs. III der Stempelordnung vom 18. December 1812 bisher in den Landestheilen rechts des Rheins zu erhebende Kartenstempelgebühr, welche nach dem Eingang des erwähnten Gesetzes

- a) für jedes Spiel deutsche Karten mit 36 oder weniger Blättern zehn Kreuzer zwei Pfennige (dreißig Pfennige Reichswährung),
- b) für jedes andere Kartenspiel einundzwanzig Kreuzer (sechzig Pfennige Reichswährung) beträgt, in Kraft und gelten von diesem Zeitpunkte an in Bezug auf die Kartenstempelung die im rheinischen Bayern gesetzlich geltenden Vorschriften und Strafbestimmungen.